



Einwohnergemeinde Lupfig

Wasserreglement

vom 01.01.2018 (Stand: 01.01.2024)



Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Lupfig erlässt gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen, (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 folgendes Wasserreglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- | | | |
|-----|--|-------------------------|
| § 1 | In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter. | Allgemeines |
| | | |
| § 2 | ¹ Dieses Reglement regelt den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Lupfig (nachstehend Gemeinde genannt), ferner die Beziehung zwischen der Wasserversorgung Lupfig (nachstehend WV genannt) und den Abonnenten sowie den Grundeigentümern.

² Die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümer und die Abgaben sind in einem separaten Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen geregelt. | Zweck

Abgaben |
| | | |
| § 3 | Die WV ist ein unselbständiger, öffentlicher und selbsttragender Betrieb der Gemeinde und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates. | Rechtsform, Aufsicht |
| | | |
| § 4 | Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften der Aargauischen Gebäudeversicherung und des Amts für Verbraucherschutz bleiben vorbehalten. | Übergeordnetes Recht |
| | | |
| § 5 | Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend SVGW genannt) als Richtlinien. | Technische Vorschriften |

§ 6	Der Gemeinderat kann für die Beurteilung von Fragen der Wasserversorgung Fachleute beiziehen.	Technische Beratung
§ 7	Die Wartung und Betreuung der technischen Anlagen überträgt der Gemeinderat einem fachkundigen Brunnenmeister und einem Stellvertreter. Ihre Aufgaben werden in einem Pflichtenheft geregelt.	Brunnenmeister
§ 8	¹ Die WV liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen. ² Die WV erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.	Aufgaben der WV
§ 9	¹ Die WV umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quelfassungsanlagen, Pumpwerke, das Leitungsnetz, Hydranten, Schieber, Wasserzähler und öffentliche Brunnen sowie alle der WV dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutzzonen. ² Über die Anlagen der WV sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.	Anlagen
§ 10	Der Gemeinderat kann die technische und die administrative Leitung der WV einer Wasserkommission übertragen und für bestimmte Aufgaben Fachleute beiziehen. Der Ressortvorsteher des Gemeinderates sowie der Brunnenmeister gehören dieser Kommission von Amtes wegen an.	Verwaltung
§ 11	Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen beschafft. Der Gemeinderat ist ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit Gemeinden sowie mit Bezüglern ausserhalb des Gemeindegebietes abzuschliessen. Er ist ferner ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des Tarifes abzuschliessen; er hat dabei die Interessen der WV pflichtgemäss wahrzunehmen.	Wasserbeschaffung/ Lieferungsverträge

§ 12	Zum Schutze der öffentlichen Quellfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.	Schutzzonen
§ 13	Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglements zu unzumutbaren Härten führt, kann der Gemeinderat nach pflichtgemäsem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Das öffentliche Interesse ist in allen Fällen zu wahren.	Ausnahmen
II. LEITUNGSNETZ		
§ 14	¹ Die WV erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Hauptleitungen (in der Regel ab Innendurchmesser 100 mm), die Hauptleitungsschieber sowie die Hydranten und deren Zuleitungen. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken gemäss § 32 des kantonalen Baugesetzes (BauG). ² Der Gemeinderat bezeichnet Linienführung und Leitungsquerschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung und nach Massgabe der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP). Er lässt auf Kosten der WV entsprechende Projekte ausarbeiten und entscheidet über den Bau der Leitungen, über das Leitungsmaterial sowie die Anordnung der Schieber und Hydranten vorbehältlich der Zustimmung der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV). ³ Jeder Schieber wird, wo nötig, durch eine Tafel markiert, welche entschädigungslos auf privatem Grund zu dulden ist. ⁴ Hydranten, Schieber und Schiebertafeln müssen jederzeit zugänglich sein.	Erstellung
§ 15	Leitungen werden in der Bauzone nach Möglichkeit in öffentlichen Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen Gemeinderat und Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann der Gemeinderat	Öffentlicher Grund

beim Regierungsrat das Enteignungsrecht geltend machen (vgl. § 26 des Wassernutzungsgesetzes (WnG) vom 11.3.2008 und §§ 131 und 132 BauG).

- | | | |
|------|---|----------------------------|
| § 16 | <p>¹ Die Erweiterung des Hauptleitungsnetzes in der Bauzone erfolgt, wenn entsprechende Anschlussgesuche vorliegen und ein ausreichendes öffentliches Interesse an der Erschliessung besteht.</p> <p>² Leitungen ausserhalb der Bauzonen werden nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt. Vorbehalten bleibt die Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung.</p> | Erweiterung |
| | | |
| § 17 | <p>¹ Die Grundeigentümer können im Rahmen eines Sondernutzungsplanes mit Bewilligung des Gemeinderates die geplanten Erschliessungsanlagen auf eigene Kosten erstellen. Für das Verfahren gilt § 37 BauG.</p> <p>² Die Erstellung von Wasserleitungen durch die Grundeigentümer erfolgt nach den Vorschriften von § 37 BauG.</p> | Finanzierung durch Private |
| | | |
| § 18 | <p>¹ Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydranten geschieht ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch Funktionäre der Gemeinde. Jede andere Benützung der Hydranten bedarf der Bewilligung der WV.</p> <p>² Die Gemeinde ist nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken aufzustellen. Die Hydranten sind durch die Liegenschaftseigentümer entschädigungslos zu dulden. Zur einwandfreien Bedienung der Hydranten sind die Hydranten-Nischen genügend gross zu dimensionieren (mind. 50 cm Freiraum).</p> <p>³ Das Aufstellen und der Unterhalt der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der WV.</p> <p>⁴ Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit von der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) vorgeschrieben, auf Kosten des Eigentümers zu erstellen und zu unterhalten.</p> | Löscheinrichtungen |

III. HAUSANSCHLUSS

- § 19 ¹ Der Hausanschluss (inkl. Anschluss-T und Absperrschieber) führt von der öffentlichen Leitung bis zum Hauptabstellhahnen bzw. bis zur Wasserzählvorrichtung im Innern des Gebäudes oder bis zu einem Zählerschacht. Erstellung und Abnahme
- ² Die WV bestimmt Stelle und Art des Hausanschlusses (Einzelanschluss, Versorgungsleitung, Absperrschieber), überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen. Die Abnahmebereitschaft ist der Bauverwaltung im Voraus mitzuteilen. Im Unterlassungsfall veranlasst die WV Ortung und Aufnahme der Leitung auf Kosten des Grundeigentümers.
- ³ Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung usw.) im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages, der dem Anschlussgesuch beizulegen ist. Für Dienstbarkeitsverträge wird ein Grundbucheintrag gemäss ZGB Art. 691 empfohlen.
- ⁴ Die Anschlüsse an die Hauptleitungen haben in Absprache mit dem Brunnenmeister und technisch nach den jeweils aktuellen Empfehlungen des SVGW – Fachverband für Wasser, Gas und Wärme – zu erfolgen.
- ⁵ Bei allen Hauszuleitungen ist ein Warn- und Ortungsband zu verlegen. Das Band muss durchgehend von der Schieberkappe bis ins Hausinnere zum Rohr befestigt werden. Warn- und Ortungsband
- ⁶ Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten. Beim Ersatz der Stahlrohre durch Polyethylen-Kunststoffrohre ist die Erdung durch den Wasserbezüger sicherzustellen. Zur Erstellung und Planung von Erdungen, elektr. Anlagen und Blitzschutzeinrichtungen gelten die Leitsätze des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) und die Vorschriften des eidg. Starkstrominspektorates sowie diejenigen des Elektrizitätsversorgers. Die Wasserversorgung ist für die Erdung nicht verantwortlich. Erdung

§ 20	¹ Der Hausanschluss (inkl. T-Anschluss und Absperrschieber) sowie das Leitungsrohr ist auf Kosten des Anschliessenden durch einen fachlich ausgewiesenen Installateur zu erstellen. Er verbleibt im Eigentum des Liegenschaftseigentümers. ² Im Zuge der Erneuerung von Hauptleitungen kann der Gemeinderat für die im öffentlichen Grund liegenden Hausanschlüsse einen Neuanschluss mit Kostenfolge an den Eigentümer verfügen. ³ Bei Ausbau oder wesentlicher Umnutzung von Liegenschaften kann der Gemeinderat einen Neuanschluss der Hauszuleitung mit Kostenfolge an den Eigentümer verfügen.	Kostentragung
§ 21	¹ Der Hausanschluss ist vom Eigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten und gegebenenfalls zu erneuern. ² Schäden am Hausanschluss sind der WV sofort zu melden. Die Reparatur hat auf alle Fälle durch einen fachlich ausgewiesenen Installateur zu erfolgen. ³ Kommt ein Eigentümer seiner Unterhaltspflicht nicht nach, ist die WV berechtigt, auf Kosten des Eigentümers die notwendigen Unterhaltsarbeiten ausführen zu lassen.	Unterhalt
§ 22	¹ Stillgelegte, nicht mehr benützte Hausanschlussleitungen sind auf Kosten des Grundeigentümers an der Hauptleitung vom Netz zu trennen. ² Will ein Benützer auf den Wasserbezug verzichten, hat er dies der WV schriftlich mitzuteilen. Unbenützte Hausanschlüsse sind nicht abzutrennen, wenn eine Wiedererwägung innert sechs Monaten zugesichert ist. Die Unterbrechung erfolgt durch Schliessung des Schiebers. Ist kein Schieber vorhanden, so ist ein solcher auf Kosten des Grundeigentümers einzubauen.	Stilllegung
§ 23	¹ Die Schieber in der Hauszuleitung dürfen nur von den Organen der WV bedient werden. Die WV lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Zuwiderhandlungen entstehen.	Absperrschieber

² Jeder Schieber wird, wo nötig, durch eine Tafel markiert, welche entschädigungslos auf privatem Grund (z.B. Gebäudemauer, Vorplatz) zu dulden ist und weder entfernt noch zugedeckt werden darf.

³ Fehlen bei bestehenden Anschlüssen die Absperrschieber, so ist die WV berechtigt, diese auf Kosten des Benützers nachträglich einzubauen.

- | | | |
|------|--|---------|
| § 24 | Die WV übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entsteht. | Haftung |
|------|--|---------|

IV. HAUSINSTALLATIONEN

- | | | |
|------|---|---------|
| § 25 | Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile, mit Ausnahme des Wasserzählers, nach dem Hauptabstellhahnen bezeichnet. | Begriff |
|------|---|---------|

- | | | |
|------|---|---------------|
| § 26 | Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen (inkl. Druckerhöhungsanlagen u. dgl.) trägt der Liegenschaftseigentümer. | Kostentragung |
|------|---|---------------|

- | | | |
|------|--|-------------------------|
| § 27 | ¹ Hausinstallationen dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden. | Installationsausführung |
|------|--|-------------------------|

² Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität des Wassers nicht ungünstig verändern.

³ Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Liegenschaftseigentümer Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Die Kosten der Druckerhöhungsanlage trägt der Liegenschaftseigentümer. Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten des Liegenschaftseigentümers Druckreduzierventile einzubauen.

§ 28	¹ Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ausgeschlossen sind. Die WV kann in besonderen Fällen den Einbau von Systemtrennern gemäss den Normen und Richtlinien des SVGW verlangen. ² Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen sind untersagt. ³ Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden wie Schwimmbassins, Bewässerungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen kann der Gemeinderat besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.	Einrichtung
§ 29	¹ Die WV übt die Kontrolle über die Hausinstallationen aus. Zu diesem Zweck ist den Kontrollorganen der WV der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Mit der Bewilligungserteilung und der Kontrolle übernimmt die Gemeinde bzw. die WV weder eine Garantie noch eine Haftung für allfällige Mängel. ² Die Fertigstellung von Neuanlagen, die Änderung und die Erweiterung an bestehenden Hausinstallationen sind der WV zu melden. Die WV ist berechtigt, die Hausinstallationen vor der Inbetriebnahme zu prüfen und einer Wasserdruckprobe zu unterziehen. Beides erfolgt nach den Gemeindevorschriften sowie den Leitsätzen des SVGW. Die WV übernimmt jedoch keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten. Die Kosten für Prüfungen und allfällige Nachkontrollen gehen zu Lasten des Eigentümers.	Kontrolle
§ 30	¹ Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen muss der Eigentümer auf schriftliche Aufforderung hin innert einer von der WV festgesetzten Frist ändern oder instandstellen lassen. Unterlässt dies der Eigentümer, so ist die WV berechtigt, die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben zu lassen. Solange die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt worden sind, kann die Wasserabgabe verweigert werden.	Betrieb und Unterhalt

² Bei Frostgefahr sind die dem Einfrieren ausgesetzten Hausinstallationen zu entleeren oder durch Isolation zu schützen.

V. WASSERZÄHLER

- § 31 ¹ Die WV bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Wassermessers. Der Wassermesser wird durch die WV zur Verfügung gestellt und ist bauseits zu montieren. Der Wassermesser bleibt Eigentum der WV und wird von ihr unterhalten und gegebenenfalls erneuert. Ist ein Standort im Innern des Gebäudes zur Unterbringung des Wasserzählers nicht möglich, bewilligt die WV einen besonderen Schacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben. Die Bau- und Unterhaltskosten für den Schacht gehen zu Lasten des Liegenschaftseigentümers.
- ² Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesondertes Abonnement behandelt. Ausnahmen werden durch die WV bewilligt.
- ³ Der Zugang zu den Wasserzählern und Hauptabstellhahnen ist stets freizuhalten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Betriebspersonals der WV gehen zu Lasten des Abonnenten.
- § 32 ¹ Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (Bauwasser, vorübergehende Wasserabgabe etc.) ist mittels Wasseruhr zu messen und wird gemäss separatem Tarif verrechnet, sofern das Erschliessungsfinanzierungsreglement keine Pauschale vorsieht. Die Montage- und Unterhaltskosten trägt in diesem Fall der Bezüger.
- ² In besonderen Fällen kann die WV den Wasserbezug gegen eine Pauschale bewilligen.
- § 33 Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch das von der WV damit beauftragte Personal oder durch Selbstablesung. Der Gemeinderat bestimmt die Ableseperiode.

Einbau

Wasserzähler für
besondere Zwecke

Ablesung

§ 34 Der Schutz des Wasserzählers obliegt dem Abonnenten. Schäden am Zähler sind der WV unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden u. dgl.) haftet der Abonnent oder Liegenschaftseigentümer. Die WV haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind den von der WV bezeichneten Organen vorbehalten. Abonnenten / Liegenschaftseigentümer und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern untersagt.

Schäden, Behebung

§ 35 Die WV lässt die Wasserzähler periodisch auf eigene Kosten revidieren. Der Abonnent kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WV die Revisionskosten. Im anderen Falle hat der Abonnent dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von + 5 % bei 10 % Nennbelastung liegt.

Revision

§ 36 Ist der Wasserzähler stehengeblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird der Wasserzins aus dem durchschnittlichen Verbrauch der zwei Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation oder der Benützung vorgenommen worden bzw. eingetreten sind. Vorgenommene Änderungen werden vom Gemeinderat pflichtgemäss berücksichtigt.

Ermittlung des Wasserzinses
bei defektem Wasserzähler

VI. BEZUGSVERHÄLTNIS ZWISCHEN ABONNENTEN / GRUNDEIGENTÜMER UND WV

§ 37 Innerhalb der Bauzonen müssen alle Gebäude mit Wasserinstallationen an das Versorgungsnetz der WV angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn die private Wasserversorgung den trinkwasserhygienischen Anforderungen entspricht und das betreffende Wasser stets Trinkwasserqualität aufweist.

Anschlusspflicht

§ 38 ¹ Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt auf Grund der Anschlussbewilligung.

Wasserbezug

² Hand- und Adressänderungen meldet der Liegenschaftseigentümer/Abonnent umgehend der WV.

³ Der Wasserbezug kann vom Liegenschaftseigentümer / Abonnenten mit einmonatiger Frist auf jedes Monatsende gekündigt werden. Die WV kann Lieferungsverträge für Liegenschaften ausserhalb des Gemeindegebietes durch eingeschriebenen Brief auf 3 Monate kündigen.

§ 39 ¹ Der Grund-/Liegenschaftseigentümer oder Abonnent haftet gegenüber der WV für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installation oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Hauszuleitung oder Hausinstallationen der WV zugefügt werden.

Haftung

² Der Abonnent oder Grundeigentümer haftet für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhausbauten mit gemeinsamen Wasserzählern.

³ Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauchs.

§ 40 Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV schadenersatzpflichtig. Er kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Wasserbezug ohne Bewilligung

§ 41 ¹ Die Wasserabgabe an Abonnenten mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates.

Besondere Bewilligung

² Das Einfüllen von privaten Zier- und Schwimmbassins mit mehr als 20 m³ Inhalt darf nur mit vorgängiger Orientierung und Zustimmung des Brunnenmeisters vorgenommen werden.

³ Der Bezug von Wasser für Bau- und andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der WV bzw. des Gemeinderates.

⁴ Die Bewässerung von Kulturen im grösseren Umfang ist nur möglich, wenn hierfür genügend Leistungskapazitäten verfügbar sind.

Der Brunnenmeister legt Umfang und Zeitpunkt der Bewässerungen fest.

- | | | |
|------|--|-------------------------|
| § 42 | <p>¹ Das Wasser muss bei der Abgabe an die Abonnenten den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Die WV gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.</p> <p>² Die WV sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht gemäss den Richtlinien des SVGW und den Weisungen des kantonalen Amts für Verbraucherschutz.</p> <p>³ Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Abonnenten in der Regel keinen Anspruch auf Kürzungen des Wasserzinses.</p> | Wasserbeschaffenheit |
| § 43 | <p>Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist untersagt.</p> | Wasserverwendung |
| § 44 | <p>Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat das Spritzen von Gärten, Hausplätzen u. dgl., das Waschen von Autos sowie das Füllen von Schwimmbassins verbieten und weitere Einschränkungen erlassen, die Wasserlieferungen einschränken oder unterbrechen. Die betroffenen Abonnenten werden über solche Unterbrüche soweit möglich in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen. Die Abonnenten mit empfindlichen Hausinstallationen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen sowie von Netz-spülungen zu treffen; eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde oder der WV besteht nicht.</p> | Betriebseinschränkungen |

§ 45	Ohne schriftliche Zustimmung des Gemeinderates sind verboten: a) die Abgabe von Wasser aus einer angeschlossenen Liegenschaft in eine andere, auch wenn sie ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt b) das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen plombierter Umgangshähnen und Hydranten ausser in Brandfällen c) Änderungen an Hauptabstellhähnen und Wasserzählern Unerlaubter Wasserbezug wird den Bezüglern nach Schätzung der WV in Rechnung gestellt.	Verbot der Wasserabgabe
VII. BEWILLIGUNGSVERFAHREN		
§ 46	¹ Einer Bewilligung des Gemeinderates oder der WV bedürfen: a) der Neuanschluss einer Liegenschaft b) die Installation neuer Armaturen und Apparate gemäss § 28 c) die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauches mit sich bringt d) die vorübergehende Wasserabgabe für Baustellen, zeitlich befristete Veranstaltungen und für Bewässerungsanlagen ² Apparate, Einrichtungen und Verfahren zur Aufbereitung von Trinkwasser (z.B. Filter und Enthärtungsanlagen) dürfen nur benutzt werden, wenn das behandelte Trinkwasser jederzeit den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung (Art. 275a) entspricht.	Umfang
§ 47	¹ Dem Gesuch sind 3 Situationspläne im Massstab 1:500 oder 1:1000 aufgrund des Katasterplanes und der Kellergrundrisse im Massstab 1:50 oder 1:100, in die der Hausanschluss und die Wasserbatterie eingezeichnet sind, einzureichen. Bestehende Leitungen sind blau, neue Leitungen rot einzuzeichnen. Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.	Planunterlagen

² Zur Ermittlung der Investitions- und Anschlussgebühren ist die Flächenberechnung (mit Schema) gemäss § 21 des Reglements zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen beizulegen.

³ Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Gesuch mit den notwendigen Plänen (Situationsplan) einzureichen.

⁴ Die Vorschriften von § 65 BauG finden im Bewilligungsverfahren sinngemäss Anwendung.

⁵ Die Gebühren für Bewilligung und Kontrollen richten sich nach dem Gebührenreglement in Bausachen der Bau- und Nutzungsordnung. Zusätzliche Kosten für Vorabklärungen, Baugesuchsprüfungen, Gutachten, spezielle Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen durch externe Fachleute und durch die WV / den Gemeinderat sind durch den Liegenschaftseigentümer zu entrichten.

⁶ Anlässlich der Schlussabnahme der Arbeiten sind die Leitungen digital zu vermessen und der Bauverwaltung Ausführungspläne mit genauen Masseintragungen digital und in Papierform einzureichen.

⁷ Abweichungen von genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.

VIII. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

§ 48 ¹ Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Rechtsschutz, Vollstreckung

² Die Vollstreckung richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) 4. Dezember 2007.

§ 49 Zuwiderhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse gemäss Gemeindegesetz vom 19. Dezember 1978 bestraft. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden. Strafbestimmungen

IX. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 50 ¹ Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch dieses Reglement nicht berührt. Übergangsbestimmungen

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 51 Das Wasserreglement kann durch Gemeindeversammlungsbeschluss jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Revision

§ 52 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Inkrafttreten

Lupfig, 1. Januar 2024

GEMEINDERAT LUPFIG

Richard Plüss, Gemeindeammann Andreas Rohner, Gemeindeschreiber

Von der Einwohnergemeindeversammlung Lupfig beschlossen am 24. November 2017.

Von der Einwohnergemeindeversammlung Lupfig revidiert am 24. November 2023.

Gemeinde Lupfig

Breitenstrasse 14

5242 Lupfig

Telefon 056 464 60 00

kanzlei@lupfig.ch

www.lupfig.ch

